

Statuten des Skiclub «Brigerberg»

Ersetzt Statuten vom 04.10.2025
Entwurf zur Genehmigung an der Vereinsversammlung am 03.10.2026



Legende:

grün: neu hinzugefügt

rot: wird entfernt (und sinngemäss im Vereinsreglement übernommen)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name, Sitz

Der Skiclub Brigerberg ist ein Sportverein mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral und untersteht den einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Art. 2 - Zweck

Der Zweck des Skiclubs ist die Förderung des Skisports, der edlen Freundschaft und Geselligkeit und der Kraft und Gesundheit unter den Mitgliedern.

Art. 3 - Zugehörigkeit

Der Skiclub ist mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) sowie auch dem Walliser Skiverband (Ski Valais) angeschlossen und ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und Ski Valais bilden ergänzende Bestandteile zu diesen unseren Clubstatuten.

Art. 4 - Vereinsreglement

Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich und darf diesen nicht widersprechen.

Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.

Die Generalversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

II. Organisation

Art. 5 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und dauert bis zum 30. September des folgenden Jahres.

Art. 6 - Organe

Die Organe des Skiclubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Art. 7 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Ehren- und Aktivmitgliedern.

Sie wird jährlich ordentlich einberufen. Eine ausserordentliche Versammlung kann durch den Vorstand oder wenn es 1/5 der Mitglieder schriftlich, mit Angaben der Gründe verlangen.

Art. 8 - Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung muss 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand erfolgen. Die Publikation erfolgt über die offiziellen Informationskanäle des Vereins.

Art. 9 - Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Dabei sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein. Die Amtsdauer eines Vorstandmitglieds beträgt mindestens 3 Jahre und soll insgesamt 12 Jahre nicht überschreiten.

Der Präsident wird in jeder ordentlichen Generalversammlung in seinem Amt für ein weiteres Vereinsjahr bestätigt, die restlichen Vorstandsmitglieder werden bei ihrer Wahl für die Dauer von höchstens 4 Jahren gewählt und bestätigt. Eine Wiederwahl durch die Generalversammlung ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Beisitzer/n

Der Vorstand kann pro Sachgeschäft bis zu einem Beitrag von Fr. 5'000.— selber bestimmen. Weitergehende Beiträge oder Investitionen sind der GV vorzulegen.

Der Vorstand nimmt seine Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Er übt seine Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Durch die Unterschrift des Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied ist der Verein zeichnungsberechtigt.

Art. 11 - Delegation

Zur Erledigung der skisportlichen Belange wird eine separate Kommission (Elchteam) eingesetzt, an welche er die Organisation von Vereinsanlässen delegieren kann.

Art. 12 - Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, welche die Rechnung jeweils kontrollieren, ihr Bericht erstatten und einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

Ein Revisor wird bei seiner Wahl für die Dauer von höchstens 4 Jahren gewählt und bestätigt.

Eine Wiederwahl durch die Generalversammlung ist zulässig.

III. Zusammensetzung – Konstitution

Art. 13 - Mitgliedsarten

Der Skiclub setzt sich aus Ehrenmitgliedern und Aktivmitgliedern zusammen.

Art. 14 - Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen vergeben werden, die sich besondere Verdienste um den Skiclub erworben haben.

Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Sie werden von der Versammlung gewählt.

Art. 15 - Aktivmitglieder

Die Aufnahme in den Skiclub kann nach dem erfüllten 14. Lebensjahr erfolgen. **Kinder unter 14 Jahren können im Rahmen der Nachwuchsangebote des Vereins teilnehmen.**

Die GV entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Jedes Mitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Walliser Skiverbandes (Ski Valais).

Die Aktivmitglieder setzen sich innerhalb des Skiclubs wie folgt zusammen:

- | | |
|------------|---|
| • Mini | steht allen Knaben und Mädchen unter 14 Jahren offen |
| • Junioren | 14 – 20 Jahre |
| • Herren 1 | 21 – 35 Jahre |
| • Herren 2 | 36 – 50 Jahre |
| • Herren 3 | 51 – 65 Jahre |
| • Herren 4 | über 65 Jahre |
| • Damen 1 | 14 – 35 Jahre |
| • Damen 2 | 36 – 50 Jahre |
| • Damen 3 | über 50 Jahre |
| • Plausch | für alle offen ab 14 Jahren (zählt nicht zur Jahresmeisterschaft) |

Der Vorstand hat die Freiheit angrenzende Kategorien zusammen zu legen, sollten in bestimmten Kategorien nicht mind. 3 Teilnehmer/innen im Klassement sein.

Art. 16 - Austritte

Austritte sind dem Vorstand anzumelden.

Der Vorstand kann Mitglieder suspendieren, welche den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

Art. 17 - Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge werden **von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und** jährlich erhoben. **Die Höchstgrenze beträgt Fr. 50.- pro Vereinsjahr.**

Von der Beitragszahlung befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder bis 20 Jahren
- Vorstands- und Kommissionsmitglieder

IV. Ethik und Doping

Art. 18 - Ethik- und Dopingstatut

Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Skiclub und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 19 – Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V. Rechte und Pflichten

Art. 20 – Allgemeine Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung Anträge zu stellen und über diese abstimmen zu lassen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, jederzeit für den Skiclub einzustehen.

Der Skiclub überlässt es seinen Mitgliedern sich gegen Unfälle zu versichern.
Es besteht kein Regressrecht gegenüber dem Skiclub.

Für die Verbindlichkeit des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 21 - Interessenskonflikt

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.

Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 22 - Auflösung

Im Falle einer Auflösung geht das Clubvermögen und das Material an beide Gemeinden des Brigerberg. Die Klubmitglieder haben keinen Anteil am Klubvermögen.

Art. 23 - Genehmigung der Statuten

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. Oktober 2026 beraten und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Oktober 2025 treten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) mit Sitz in Worblachen vorgängig geprüft & genehmigt.

Brigerberg, im Oktober 2026

Präsident

Aktuarin

Michel Gemmet

Romaine Eyer